

Stellungnahme

der Ernährungsindustrie zur zweiten Artikelverordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen (IED- Richtlinie)

I. Allgemeines

Die BVE befürwortet die Zielsetzung der IED-Richtlinie, die Umweltbelastung durch Industrieemissionen weiter zu reduzieren und für die Unternehmen in der Europäischen Union gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen.

Bei der Umsetzung dieser Richtlinie ist jedoch der hohe Umweltschutzstandard in Deutschland zu berücksichtigen, der insbesondere durch die bestehenden nationalen emissions- und immissionsschutzrechtlichen Regelungen sichergestellt wird. Dementsprechend ist zu gewährleisten, dass die Vorgaben der IED-Richtlinie 1 : 1 umgesetzt und Anlagenbetreiber – weder legislativ noch exekutiv – nicht durch zusätzliche Anforderungen belastet werden, die über die umzusetzende Richtlinie hinausgehen. Diesem Ansatz tragen die vorliegenden Rechtssetzungsentwürfe, soweit es um die unmittelbaren Belange der Ernährungsindustrie geht, nicht in vollem Umfang Rechnung.

II. Im Einzelnen:

1. 13. BImSchV

a. Gesamtstaub (§ 4 Abs. 1 Satz 1 a und § 6 Abs. 1 Satz 1

Nach dieser Regelung ist ein neuer Tagesmittelwert für Gesamtstaub von 10 mg/m³ für feste und flüssige Brennstoffe vorgesehen. Dies stellt eine Verschärfung dar, die über die IED-Richtlinie hinausgeht. Die Vorgaben dieser Richtlinie sehen von der Feuerungsleistung abhängige Emissionsgrenzwerte in Höhe von 20 bis 30 mg/m³ vor, denen durch die bestehende 13. BImSchV Rechnung getragen wird.

b. Stickoxid (§ 4 Abs. 1 Satz 1 d und § 7 Abs. 1 Satz 1 c)

Mit einem Emissionsgrenzwert in Höhe von 150 mg/m³ für sonstige Feuerungsanlagen mit einer Wärmeleistung von mehr als 30 MW (bezogen auf feste Brennstoffe), wird die Vorgabe der IED-Richtlinie, die insoweit bei 200 mg/m³ liegt, verschärft.

Der insoweit bestehende Grenzwert der aktuellen 13. BImSchV trägt dem von der IED-Richtlinie vorgesehenen Grenzwerte bereits Rechnung. Eine Reduktion um weitere 50 mg/m³ wäre mit einem erheblichen technischen und finanziellen Aufwand verbunden, der die Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Betriebe nachhaltig beeinträchtigt.

Darüber hinaus stellt auch der vorgesehene einheitliche Emissionsgrenzwert für erdgasbetriebene Feuerungsanlagen von 100 mg/m³ ein schwieriges Unterfangen dar. Schon der aktuell gel-

tende Emissionsgrenzwert der 13. BImSchV in Höhe von 100 bis 150 mg/m³ ist nur mit ganz erheblichem Aufwand zu gewährleisten. Eine weitere Anhebung dieser Emissionsgrenzwerte ist für die betroffenen Betriebe, wegen des damit verbundenen Aufwands, nicht darstellbar.

Vor diesem Hintergrund sollte deshalb insbesondere für saisonabhängige Anlagen, die nicht ganzjährig betrieben werden, eine Ausnahmeregelung getroffen werden.

c. Übergangsfrist (§ 25 Abs. 1)

Nach der in § 25 Abs. 1 vorgesehenen Regelung, sollen die Anforderungen für bestehende Anlagen bereits ab 01.01.2016 gelten.

Soweit technische Veränderungen an den Anlagen vorzunehmen sind, stellt sich diese zeitliche Vorgabe als zu kurz dar.

Artikel 32 der IED-Richtlinie sieht vor, dass die Umsetzungsfrist bis zum 30.06.2020 durch einen nationalen Übergangsplan verlängert werden kann. Um Beeinträchtigungen im internationalen Wettbewerb entgegenzuwirken, sollte die Möglichkeit wahrgenommen werden, um auf eine entsprechende Verlängerung hinzuwirken.

2. 31. BImSchV (§ 3 Abs. 3 Sätze 2 und 3, Abs. 6 Satz 2)

Die vorgesehenen Regelungen würden dazu führen, dass neben dem in der 31. BImSchV bereits geregelten Gesamtemissionsgrenzwert ein zusätzlicher quellenbezogener Emissionsgrenzwert in Höhe von 20 mg C/m³ einzuhalten ist. Für die betroffenen Teilbranchen der Ernährungsindustrie, wie insbesondere die öl-saatenverarbeitende Industrie, ist dieser Emissionsgrenzwert auch mit den besten verfügbaren Techniken gegenwärtig nicht realisierbar.

Vor dem Hintergrund, dass mit dem bestehenden spezifischen Gesamtemissionswert (kg Hexan/verarbeiteter Saat) ein funktionsfähiges Instrument zur Verfügung steht, um die Hexanemissionen bei der Verarbeitung von Ölsaaten zu begrenzen, sollte deshalb von der Implementierung des vorbezeichneten quellenbezogenen Emissionsgrenzwert bis auf weiteres Abstand genommen werden, um damit verbundene Wettbewerbsverzerrungen und Standortfragen zu vermeiden.

Es wird insoweit auch auf die Stellungnahme unseres Mitgliedsverbandes OVID vom 09.05.2012 verwiesen, die im Übrigen auch ein Rechtsgutachten beinhaltet.

Berlin, den 11.05.2012 / PF